

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXII.

Luzern, 5. Mai 1799. (16. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Gesetz vom 28. April 1799.

Als Erläuterung zu dem Gesetz vom 25. April 1799.

Haben die gesetzgebenden Rätthe, nach erklärter Dringlichkeit,

Beschlossen:

1) Ausser der Bestrafung der Hauptschuldigen und dem vollständigen Ersatz alles veranlasseten Schadens und Kostens, sollen die sammtlichen Einwohner einer Gemeinde, die mit bewaffneter Hand dem Gesetz Gehorsam versagt, oder auch unbewaffnet ihr Kontingent zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere oder äussere Feinde zu leisten sich weigert, eine Geldbusse zu Händen der Nation innert dreien Monaten bezahlen.

2) Diese Geldbusse soll nicht aus den Gemeindgütern abgetragen werden, sondern einzig aus dem Vermögen jedes Bewohners der Gemeinde, welche einer für den andern Bürg und Zahler sind, wo dieses Vermögen immer liegen mag.

3) Die Bestimmung dieser Geldbusse ist der Verfügung des vollziehenden Direktoriums anheim gestellt, mit der Beschränkung jedoch daß sie ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Rätthe den dreifachen Betrag der direkten Auflagen nicht übersteigen darf.

4) Jeder in einer aufrührerischen Gemeinde Angehessene ist dieser Strafe nach Verhältnis seines Vermögens unterworfen; diejenigen welche bei Ausbruch des Aufbruchs von Hause abwesend sind, sollen von dem behörenden Richter verhört werden, und wenn erwiesen wird, daß sie davon einige Kenntniß gehabt hätten, so sollen sie eben so angesehen und bestraft werden, als wenn sie gegenwärtig gewesen wären.

5) Von dieser Geldbusse sind einzig und allein diejenigen Einwohner ausgenommen, die einen solchen Insurrektionsplan zeitlich genug, um solchem vorzukommen, dem Distriktsstatthalter, dem Statthalter des Kantons, oder dem Vollziehungsdirektorium angezeigt, oder die sich dessen Ausbruch öffentlich und mit unverkennbarem Muth widersetzt haben würden —

im Fall einer solchen Anzeige wird ihnen von der Behörde, welcher sie dieselbe gemacht haben, ein Zeugniß zugestellt werden.

6) Jeder Pfarrer einer aufrührerischen Gemeinde verliert auf der Stelle seine Würde, wenn er nicht beweisen kann, daß er alles Mögliche angewandt habe, um den Aufbruch zu verhüten.

7) Die Municipalitäten, die Verwaltungskammern, die Unterstatthalter und die Agenten, die in den aufrührerischen Gemeinden wohnen, können nicht anders als wie unachtsame Hüter angesehen werden, und werden ihrer Stelle entsetzt, falls sie dem Regierungstatthalter verheimlicht haben würden, was sie in Erfahrung gebracht, oder mit einiger Wachsamkeit hätten in Erfahrung bringen können.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Grosser Rath, 29. April.

Präsident: Zimmermann.

Es wird eine verbesserte Abfassung des Criminals-fodery verlesen, welche angenommen wird.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Gransh, im Distrikt Cossonay im Lemau, von welcher Ehrenermeldung gemacht, und welche dem Senat mitgetheilt wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15. April;

In Erwägung, daß die Constitution, in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Vertrage sagt, „daß der Bürger sich dem Vaterland schuldig sey;“

In Erwägung, daß, wenn das Vaterland be-rechtigt ist, von seinen Kindern alle Aufopferungen zu fordern, es dieses Recht besonders in dem Fall habe, wenn es, gedrängt durch drückende Umstände,

aller Anhänglichkeit und aller Vollkraft seiner Bürger bedarf;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit
beschlossen:

1) Jeder Bürger ist gehalten, die Stelle eines Municipalbeamten oder Gemeindevwalters, die ihm von der Gemeinde, von der er Mitglied ist, übertragen wurde, anzunehmen, und die ihm dadurch aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

2) Die Bestrafung des Ungehorsams gegen das Gesetz ist die Vererbung der Aktbürgerrechte, und dadurch der Fähigkeit während zehn Jahren irgend eine Stelle in der Republik zu bekleiden.

3) Von gegenwärtigem Gesetz sind ausgenommen, diejenigen, welche erwiesen arm sind; in dieser Klasse sind diejenigen begriffen, welche nicht zwei Franken direkte Abgabe an die Republik bezahlen.

4) Ebenfalls sind diejenigen ausgenommen, welche vor den Wahlen ihren Wohnsitz verändert haben, indem sie aus der Gemeinde getreten sind.

5) Das Urtheil wird von dem Kantonsgericht auf die Schlüsse des öffentlichen Anklagers hin ausgesprochen.

6) Im Fall durch einen solchen Ungehorsam die Stelle eines Municipalbeamten oder Gemeindevwalters entledigt würde, soll auf den Listen der in der Gemeindeversammlung gegebenen Stimmen nachgesehen werden, wenn diese Listen noch vollständig vorhanden sind, und man mit Gewissheit daraus ersehen kann, welcher Bürger nach den gewählten Municipalbeamteten oder Gemeindevwaltern die meisten Stimmen vereinigte; in diesem Fall ist dieser Bürger Municipalbeamteter oder Gemeindevwalter, und er ist unter den obenbestimmten Strafen gehalten die Stelle anzunehmen.

7) Wenn die Listen der gefallenen Stimmen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn solche unvollständig oder zweideutig wären, so wird sich die Gemeindeversammlung in Zeit von 14 Tagen versammeln, um in der durch das Gesetz bestimmten Form zu einer neuen Wahl zu schreiten.

8) Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes Municipalstellen ausgeschlagen hatten, als nur in dem Fall, wenn sie bei ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie aber dabei beharren, nachdem ihnen das Gesetz bekannt gemacht wurde, so sind sie den Strafen unterworfen, welche dasselbe festsetzt.

9) Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Auf Kilchmanns Antrag wird das Entschieden 99 weise in Beratung genommen.

§ 1.ENZ kann nicht zu diesem § stimmen, weil in St. Gallen Kaufleute zu Municipalbeamten gewählt wurden, durch deren Geschäftseinstellung viele Bürger brodlos werden. Der Präsident bemerkt, daß dieser § die Folge des lezthin genommenen Beschlusses der Versammlung ist. Der § wird angenommen.

§ 2. Kilchmann findet diese Strafe zu hart, und fodert, daß sie auf die Hälfte vermindert werde. Ufermann folgt und fodert etwas deutlichere Abfassung des §. Secretan vertheidigt die Abfassung des § sowohl, als dessen Inhalt selbst, weil er die Egoisten nicht begünstigen will. Beutler stimmt Kilchmann bei, will aber dann die Nugniessung der Gemeingüter solchen Bürgern, die diese Stellen ausschlagen, wegnehmen. Graf hatte gewünscht, daß man bestimmt hatte, die erwählten Bürger müßten nur ein Jahr lang dieses Amt beibehalten, unter dieser Bedingung will er zum § stimmen; denn man entließ den Direktor Legrand ebenfalls wegen seinen häuslichen Geschäften; warum sollte dann ein anderer Bürger für länger als ein Jahr bei einem Amt erhalten werden? Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag Grafs, der einen Beisatz § zum 1 § enthält, vor allem aus abgefondert behandelt werden muß.

Secretan widersezt sich Grafs Antrag, weil derselbe sowohl unserm 1 §, als auch dem Municipalgesetz zuwider ist und die ganze Municipalorganisation in Unordnung bringen würde. Wir müssen das Volk lernen erkennen, daß wir nun Bürger sind und das Vaterland besorgen, denn auch wir bleiben ja an unsrer Stelle zu unserm Schaden. Er fodert daher Tagesordnung über Grafs Antrag. Jomini folgt. Kilchmann wäre auch Secretans Meinung, wann die Municipalbeamten wie wir 240 Dublonen Besoldung hätten. Man geht über Grafs Antrag zur Tagesordnung. Der § wird mit Verminderung der Strafe auf die Hälfte angenommen.

Baggio wünscht zu wissen, ob abwesende Bürger, welche gewählt werden, verpflichtet seyn sollten, die ihnen aufgetragenen Aemter anzunehmen. Secretan fodert hierüber Tagesordnung, weil abwesende Bürger, der Constitution zufolge, nicht wählbar sind. Zimmermann unterstützt Baggio, und fodert einen Ausnahm § für die Abwesenden, weil die Constitution hierauf nicht anwendbar ist. Secretan beharrt, weil er den 28. § der Constitution für deutlich ansieht, und das Urtheil des Direktoriums hierüber noch bestimmter ist, und einen Beisatz überflüssig macht; das gegen ist eine andere Frage zu entscheiden: wo die Bürger, die ihren Sitz ändern, das Stimmrecht haben sollen, in ihrer ursprünglichen Gemeinde, oder in der neuen Gemeinde, die sie bewohnen? Da wir aber eine Commission über die Haltung der Urversammlungen haben, so sollte die Commission hierüber

eines Gesetzes Vorschlag entwerfen. Tacoste will, daß man auch für diejenigen Bürger der italienischen Cantone Sorge, welche den größten Theil des Jahres abwesend sind. Enz folgt, weil auch in andern Cantonen sich solche oft abwesende Bürger befinden. Smär fodert einen Ausnahm. §, zu Gunsten dieser oft abwesenden Bürger. Ufermann stimmt Secretan bei, und glaubt, die Gemeinde, welche Abwesende wählen würde, müßte nicht ganz bei Sinnen seyn. Zimmermann beharret auf dem Ausnahm. § für Abwesende, und fodert ebenfalls, daß die Uroersammlungscommission einen Vorschlag für nähere Bestimmung des 28. § der Constitution entwerfe. Jomini stimmt Zimmermann bei, will aber, daß die Commission diesen Vorschlag § entwerfe. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der 3te, 4te und 5te § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Elminger wünscht ein Strafgesetz wider diejenigen Bürger, welche nicht in den Uroersammlungen erscheinen. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil wir eine Commission über die Abhaltung der Uroersammlungen niedergesetzt haben, welche über diesen Gegenstand arbeiten muß. Der § wird unverändert angenommen.

Secretan schlägt für den, der Commission zurüthgewiesenen Antrag Baggios folgenden § vor: hiervon sind auch diejenigen Bürger ausgenommen, welche sich vor Abhaltung dieser Uroersammlungen aus der Gemeinde entfernt, und anderwärts niedergelassen haben.

Pozzi findet diesen § nicht befriedigend, weil die italienischen Arbeiter dadurch nicht gesichert sind. Secretan bemerkt, daß wann für diese Bürger ein besondrer § gemacht würde, er sehr vielen andern Bürgern zum Mißbrauch dienen würde, denn jeder der, der diesmal nicht gerne gewählt würde, würde sich auf eine kurze Zeit entfernen, aufs Land gehen, n. s. w. dadurch sich der Wahl entziehen: er bittet also die italienischen Mitglieder etwas Zutrauen in ihre Uroersammlungen zu haben, und sich mit diesem § zu begnügen. Pellegrini unterstützt den §, welcher angenommen wird.

Auf Cartiers Antrag soll dieses Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Cartier fodert, daß die Municipalbeamten und Gemeindevorwalter von dem Militärdienst der Ausüßger ausgenommen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt. Secretan unterstützt diesen Antrag als sehr nothwendig. Desloes folgt ebenfalls. Jomini hingegen denkt, die Vertheidiger des Vaterlands seyen wichtiger als Municipalbeamten, und fodert also Tagesordnung oder Verweisung an die Militarcommission: denn auch unter der alten Regierung waren die Bürgermeister und

Municipalisten der kleinen Städte nicht vom Militärdienst ausgenommen. Bourgeois wundert sich über Jominis Einwendungen, denn die Republik muß eben sowohl in ihrem Innern besorgt, als an ihren Grenzen vertheidigt werden: auch wurden ehemals schon die Bürgermeister und Municipalisten von dem Militärdienst ausgenommen, und wann Jomini selbst als ein solcher Bürgermeister ausmarschirt ist, so war nur sein militärischer Eifer daran schuld. Secretan beharret, fodert aber, daß nur die Municipalitäten und nicht die Gemeindevorwaltungen von dem Militärdienst ausgenommen seyen. Cartier vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird. Marcacci will auch die Schreiber der Municipalitäten von dem Kriegsdienst ausnehmen. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Carrard im Namen der über die Plünderungen niedergesetzten Commission zeigt an, daß dieselbe diesen Gegenstand als dem Militärcodex angehörig betrachtet habe, und zu diesem End hin nachsehen wollte, wie in demselben hierüber gesorgt sey; allein als die Commission dieses Gesetzbuch, welches wir nach dem französischen angenommen haben, untersuchen wollte, so konnte kein solches Gesetzbuch aufgefunden werden, und also kann die Commission hierüber nichts anders antragen, als das Direktorium einladen, dieses Militärgesetzbuch mit Beschleunigung bekannt zu machen. Cartier denkt, man sollte vorher das Direktorium einladen, der Commission ein Exemplar des angenommenen französischen Militärgesetzbuchs zur Untersuchung einzuhandigen. Carrard beharret, weil die Commission keinen Auftrag hat, dieses Militärgesetzbuch umzuarbeiten, und höchst wahrscheinlich in demselben wieder die Plünderung zweckmäßig gesorgt seyn wird.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Schlumpf und Bourgeois legen im Namen einer Commission 2 Gutachten vor über die Benutzung der Gemeindgüter, welche in Rücksicht der Grundsätze einig aber in Rücksicht der Ausführung und Abfassung verschieden sind.

Schlumpf glaubt, die Commission wäre wahrscheinlich gleicher Meinung geworden, wann nicht die einen Mitglieder nur deutsch, die andern nur französisch verstanden hätten; er fodert zweifache Behandlung des ersten Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Negli widerlegt sich diesem §, weil er dem Eigenthumsrecht verschiedner Gemeinden zuwider ist. Desloes wünscht, daß diese Gutachten der Commission zur Umarbeitung und Zusammenchmelzung zurückgegeben werde, weil sonst viele Zeit mit dieser doppelten Berathung verloren gehen würde; und um der Commission diese Arbeit zu erleichtern, fodert er, daß derselben zwei sprachverständige Mitglieder beigeordnet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard und Afermann werden der Commission beigeordnet.

Nach, im Namen der Militär-Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bottschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Hornung und 16. April 1799.

In Erwägung, daß die Wohlfart der Republik in den gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig eine beträchtlichere Anzahl stehender Truppen, und zwar vorzüglich Artillerie und leichte Reiter fordere, als die helvetische Legion bisher enthalten hat;

In Erwägung, daß es sowohl in der Ausführung leichter, wie auch weniger kostbar seye, diese Legion zu vergrößern, als aber ganz neue besondere Corps zu bilden;

In Erwägung endlich, daß die Truppen, welche im Laufe des verwichenen Jahres durch die Regierung des Cantons Lemau errichtet wurden, ehe sich derselbe mit den übrigen Theilen der helvetischen Republik vereinigt hatte, nicht länger als ein abgesondertes Corps bestehen können, sondern zu Beibehaltung der Einheit mit den übrigen stehenden Truppen der Republik vermischet werden müssen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1) Das Vollziehungsdirektorium kann die helvetische Legion bis auf 500 Mann Artillerie, 500 Husaren, ein Bataillon oder 1000 Mann Linien-Infanterie, und ein Bataillon oder 1000 Mann Jäger zu Fuß vermehren, unter welchen der Staab nicht begriffen seyn soll.

2) Der Staab dieser Legion soll bestehen, aus:

- I. Legions-Chef, der als solcher Obersts Rang hat.
- I Commandant der Artillerie, mit Oberstlieutenants Rang.
- I Commandant der Husaren, mit gleichem Rang.
- I Commandant der Linien-Infanterie, mit dem nämlichen Rang.
- I Commandant der Jäger zu Fuß, mit ebendemselben Rang.
- I Adjutant-Major für die ganze Legion, mit Hauptmanns Rang.
- 4 Adjutanten mit Lieutenants Rang, nämlich einer für die Artillerie, einer für die Husaren, einer für die Infanterie, und einer für die Jäger zu Fuß.
- I Quartiermeister mit Hauptmanns Rang.
- I Quartiermeister mit Lieutenants Rang.
- I Feldzeugwart mit Lieutenants Rang, für die Artillerie.

- I Feldschärer-Major.
- 3 Unter-Feldschärer, alle vier mit Offiziers Rang.

17 Mann.

- 3) Der kleine Staab soll bestehen, aus:
 - 4 Unter-Adjutanten mit Feldweibels Rang, nämlich einer für jede Art von Waffen.
 - 2 Unter-Quartiermeister.
 - I Unter-Feldzeugwart zur Artillerie.
 - I Tambour-Major für die ganze Legion, besonders aber der Linien-Infanterie attachirt.
 - I Trompeter-Major.
 - I Pferd-Arzt.
 - I Wagenmeister; alle diese mit Feldweibels Rang.
 - 2 Tambour-Caporalen, nämlich einer zur Artillerie, und einer zu den Jägern zu Fuß.

13 Mann.

4) Der Bestand und die Organisation der Compagnien wird auf dem Fuß beibehalten, wie ihn das Gesetz vom 4. Sept. 1793 über die Organisation der helvetischen Legion vorschreibt.

5) Von den 3 Unterfeldschärcern ist nur einer gehalten, beritten zu seyn, nämlich der, welcher den Husaren zugeordnet ist.

6) Die neuen, zufolge der Vermehrung der Legion dabei errichteten Stellen im Staabe, haben nachfolgenden Sold und Rationen zu beziehen:

	Ration.	Sold.		
		monatlich.	täglich.	
		Fr.	Ba.	Kr.
Der Commandant der Artillerie	3.	200.	—	—
Der Commandant der Jäger zu Fuß	3.	200.	—	—
Der Artillerie-Adjutant mit Lieut. Rang	1.	112.	—	—
Der Quartiermeister mit Hauptm. Rang	1.	128.	—	—
Der Feldzeugwart mit Lieut. Rang	1.	112.	—	—
Der Unter-Feldschärer	—	64.	—	—
Der Unter-Adjutant der Artillerie mit Feldweibels Rang	1.	—	15.	—
Der Tambour-Caporal zur Artillerie	—	—	5.	2.
Der Tambour-Caporal zu den Jägern	—	—	4.	—

7) Bei Vermehrung der Jäger zu Fuß sollen die neu aufzustellenden dieser Truppe einen gleichen Uniform-Not tragen, wie die Linien-Infanterie; sie sol-

ten aber durch grüne Achselbänder von diesen unterschieden werden.

8) Die bereits gekleideten Jäger zu Fuß sollen ebenfalls gleiche Röcke erhalten, sobald ihre Kleidung erneuert wird.

9) In allen Artikeln, welche diesem Gesetz nicht zuwider laufen, soll das Gesetz über die ursprüngliche Organisation der Legion vom 4. Sept. 1798 bestätigt seyn, und demselben nachgelebt werden.

10) Das Truppenkorps, welches die Verwaltungskammer des Cantons Lemane vor der Vereinigung Helvetiens angeworben hatte, soll der helvetischen Legion einverleibt werden.

11) Die Soldaten jeder Art Waffen dieses Corps sollen unter die Compagnien der Legion gleich vertheilt werden, und zwar unter die alten Compagnien sowohl, als unter die neu aufzurichtenden; gleichermaßen auch die Offiziers und Unter-Offiziers.

12) Wenn die alten Compagnien dadurch überzählig werden, so soll so viel alte Mannschaft der wirklichen Compagnien wenigstens ausgezogen werden, als von jedem Grade durch die Vereinigung neu eintreten. Diese ausgezogene Mannschaft wird zum Kern der neu zu errichtenden dienen.

13) Die Ober- und Unter-Offiziers sollen bei der Legion in den Stellen angestellt werden, die sie wirklich bei dem Corps aus dem Lemane bekleiden; jedoch in dem Verstand, daß der Chef dieses ganzen Corps als Oberlieutenant, oder wie ein Commandant einer der besondern Waffen der Legion, — sodann der Commandant der lemanischen Dragoner, und der Commandant ihrer Artillerie, als Hauptleute angesehen werden sollen.

14) Die Offiziers und Unter-Offiziers des Lemaneerkorps sollen, jeder in seinem Grade, den Rang unter den Offizieren gleichen Grades in der Legion so nehmen, wie sie ihn erhalten hatten, wenn sie gleich bei Errichtung der Legion bei derselben angestellt worden wären.

15) Das Vollziehungsdirektorium wird beauftragt, die Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, die Unter-Offiziers und Soldaten in Betreff ihrer Unterhaltung so geschwind möglich auf den Fuß der Legion zu bringen, und die allfälligen Unterschiede ihrer vorherigen Capitulation auf diesen Punkt hin auszugleichen.

16) Alle Ober-Offiziers hingegen sollen, von dem Augenblick an, wo sie in die Legion treten, auf dem Fuß derselben bezahlt werden.

17) Wenn durch diese Vereinigung in Absicht der Zahl, die die verschiedenen Gegenden der Republik an Mannschaft in die Legion geliefert haben, ein Mißverhältnis entstehen wird, so soll aus der Gegend nicht mehr geworben werden, aus der bereits eine unermäßig große Anzahl vorhanden ist, bis sich dieselbe aus der Werbung in andern Gegenden wie-

berum ungefähr ausgeglichen hat; in so fern jedoch, daß sich in diesen andern Gegenden Freiwillige finden lassen.

Erlacher fodert Dringlichkeitserklärung. Unterwerth widersezt sich derselben, weil es gleichgültig ist, unter welcher Form diese militärischen Truppen dem Vaterland dienen. Desloes beharrt auf der dringlichen Behandlung, weil diese Lemaneer ganzlich desorganisiert sind, und doch zur Dämpfung innerer Unruhen täglich ins Feuer geführt werden. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten selbst sogleich ohne Einwendung im Ganzen angenommen.

Ein Wort wahrer Selbstliebe an meine Mitbürger des Kantons Linth.

Im April 1799.

Ich möchte ein Wort der Vaterlandsliebe zu euch reden, meine lieben Mitbürger! Ich möchte euch fragen: was will dann der häßliche, ohnmächtige Geist der Unruhe noch unter uns, nachdem er keinen vernünftigen Zweck mehr haben kann? Wie lange wollen wir noch unsern Namen schanden, unsere Regierung lahmen, und die frohe Rückkehr besserer und schönerer Tage von uns entfernen? Sind wir etwa würdigere Söhne der ersten Eidgenossen, wenn wir das gute Vaterland seinem alten Feind zur Beute geben, als wenn wir uns einmal im entschlossenen Ernst zu Herrn unsers Schicksals, unserer Leidenschaften machen, und uns in dem einzigen Punkt vereinigen, in dem wir noch ein freies, unabhängiges, glückliches Vaterland auf unsere Nachkommlinge übertragen können?

Wenn ein geliebter Vater mit entstellten Zügen vom Krankenlager, oder mit blutigen Wunden vom Schlachtfelde aufstehe, welcher von uns würde so unmenschlich seyn, ihn dann nicht mehr kennen, und sich seiner nicht mehr annehmen zu wollen? Würden wir denselben nicht vielmehr an unserm Busen erwärmen, und unbekümmert um das äußere Aussehen, uns mit kindlicher Wartung für sein Aufleben und für seine Stärkung bestreben? — So soll auch die Vaterlandsliebe in gutgearteten Gemüthern wirken. Es mögen immer fürchterliche Krisen die Gestalt des Staatskörpers verändern, und selbst in ihren Augen entstellt haben, so werden gutgesinnte Menschen doch nie ihr Vaterland noch weit schrecklicheren Fieberkrämpfen dem ganzlichen Verderben Preis geben; sondern ihre Kräfte zur Rettung, Erhaltung und Belebung desselben, zur Gründung des Glücks der Nachkommenschaft anwenden; Sie werden so ihre Vaterlandspflichten erfüllen, und im eigentlichen Sinne Patrioten seyn.